

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-0141.51-18/71

Dresden,
8. Februar 2018

Kleine Anfrage des Abgeordneten André Wendt, AfD-Fraktion

Drs.-Nr.: 6/12013

Thema: Krankenversicherungsleistungen für im Ausland lebende Angehörige über das Sozialversicherungsabkommen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wer gilt jeweils als im Ausland lebender Angehöriger, der bei der Krankenversicherung zu berücksichtigen ist, nach:

- a. **Artikel 15a des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 12.10.1968?**
- b. **Artikel 14 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über Soziale Sicherheit vom 24.11.1997?**
- c. **Artikel 14 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Soziale Sicherheit vom 25.03.1981?**
- d. **Artikel 14 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Soziale Sicherheit vom 08.07.2003?**
- e. **Artikel 15 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit vom 30.04.1964?**
- f. **Artikel 15 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Soziale Sicherheit vom 16.04.1984?**

Für die Erbringung der Sachleistungen gelten grundsätzlich die für den Träger des Aufenthaltsortes des Versicherten maßgebenden Rechtsvorschriften mit der Ausnahme, dass für den Kreis der zu berücksichtigenden Angehörigen die für den Träger des Aufenthaltsortes der Angehörigen maßgebenden Rechtsvorschriften Gültigkeit haben.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

- vgl. Artikel 15 Absatz 2 im Abkommen zu Frage 1 a.
Artikel 14 und 17 Absatz 2 im Abkommen zu Frage 1 b.
Artikel 16 Absatz 2 im Abkommen zu Frage 1 c.
Artikel 14 und 17 Absatz 2 im Abkommen zu Frage 1 d.
Artikel 15 Absatz 2 im Abkommen zu Frage 1 e.
Artikel 15 Absatz 2 im Abkommen zu Frage 1 f.

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören im Verhältnis zu den genannten Sozialversicherungsabkommen Frage 1 a) bis Frage 1 f) mit den dort genannten Staaten daher regelmäßig der Ehepartner, sofern er nicht selbst versichert ist, und die minderjährigen Kinder des Versicherten. Die Eltern des Versicherten mit Wohnsitz in einem der oben genannten Staaten sind nur dann ausnahmsweise anspruchsberechtigt, wenn sie nicht aufgrund einer eigenen Versicherung ohnehin leistungsberechtigt nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates sind und wenn der Versicherte ihnen gegenüber unterhaltsverpflichtet ist. Geschwister eines Versicherten gehören nicht zum in Rede stehenden anspruchsberechtigten Personenkreis.

Frage 2: Welche Krankenversicherungsleistungen erhalten die im Ausland lebenden Angehörigen nach 1. a. bis f. der genannten Abkommen jeweils?

Frage 3: Für wie viele im Ausland lebende Personen nach 1. a. bis f. der genannten Abkommen erfolgte in den letzten 5 Jahren jeweils eine Kostenerstattung durch die AOK Plus und/oder anderen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung?

Frage 4: Wie hoch waren jeweils die Gesamtkosten für die im Ausland lebenden krankenversicherten Familienangehörigen nach 1. a. bis f. der genannten Abkommen bei der AOK Plus und/oder ggf. weiteren Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung?

Frage 5: Wie hoch sind jeweils die Erstattungspauschalen für im Ausland lebende Personen nach 1. a. bis f. der genannten Abkommen durch die gesetzliche Krankenversicherung?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 bis 5:

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Begründung:

Gemäß Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Die Staatsregierung ist dem Landtag und den Abgeordneten nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Einstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (vgl. Sachs-AnhVerfG, Urteil vom 17. Januar 2000, NVwZ 2000, 671).

Letzteres ist vorliegend der Fall, weil der GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) in den multilateralen und bilateralen Sozialversicherungsabkommen als zuständige Verbindungsstelle für den Bereich Krankenversicherung benannt ist.

vgl. Artikel 34 Absatz 2 im Abkommen zu Frage 1 a.
Artikel 36 Absatz 2 im Abkommen zu Frage 1 b.
Artikel 33 Absatz 2 im Abkommen zu Frage 1 c.
Artikel 36 Absatz 2 im Abkommen zu Frage 1 d.
Artikel 48 Absatz 2 im Abkommen zu Frage 1 e.
Artikel 30 Absatz 2 im Abkommen zu Frage 1 f.

Vom 01.01.2000 bis 30.06.2008 war die DVKA eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seit dem 01.07.2008 ist sie eine Abteilung des GKV-Spitzenverbandes. Der GKV-Spitzenverband nimmt damit ab dem genannten Zeitpunkt die Aufgaben der DVKA wahr (§ 219 a Absatz 1 Satz 1 SGB V).

Die Aufgaben der DVKA, sind in den §§ 219a, 219b und 219c SGB V geregelt. Weitere Regelungen beinhalten insbesondere die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 über soziale Sicherheit sowie die unter Frage 1 a. bis 1 f. genannten bilateralen Sozialversicherungsabkommen, die zwischen Deutschland und dem jeweiligen Abkommensstaat geschlossen wurden.

Nach § 219a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 SGB V ist die Kostenabrechnung mit in- und ausländischen Stellen eine Aufgabe des GKV-Spitzenverbandes Bund, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland. Der GKV-Spitzenverband untersteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit.

Die den Fragen 2 bis 5 zugrundeliegenden Aufgaben fallen daher nicht in die Zuständigkeit und den Verantwortungsbereich der sächsischen Staatsregierung. Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung war daher abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Klepsch